Stand: 2017	Zeile	TEILNAHN (Auszug aus den §§ 9a, 7, 2

Eingangsstempel

										F	orr	nb	lat	t F
Förderungsnummer														
Bitte jedes Feld sorgfältig in Druckschrift ausfüllen bzw. ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen.														

7-:1	A)	uszug a					HWEIS BG siehe Rüc	ckseite)					
Zeil	5							-					
	Nur von der Fortbildungsstätte auszufüllen! Familienname Geburtsname – wenn abweichend – Vorname(n) Geburtsdatum												
1	Solution of the state of the st												
0	Straße (Anschrift am ständigen Wohnsitz)					<u> </u>					Hausnummer		
2	ggf. Auslands- Postleitzahl	Wohnort											
3	Kennzeichen												
4	Fortbildungsstätte/Fernlehrinstitu	ut:	Bezeichr	ung, Ansch	rift, Telefo	nnummer, E-Ma	ail						
	Datum Datum												
5													
			Bezeich	nung der M	aßnahme								
6	an folgender Maßnahme teilgeno	mmen		A			Г	A I-1					
7	Sie/Er hat von den in diesem Zeitra	aum ang	efallene	Anzahl		Präser	nzstunden an	Anzahl		Stunden	teilgenomme		
		Ū				Datum	L		Datum				
	Die o.a. Teilnehmerin/Der o.a. Te				_			bis					
	in folgenden Maßnahmeabschni folgendem Umfang teilgenomme		genomr	nen un	d an d	den im jev	weiligen Zeitra	ium ang	efallene	en Präse	nzstunden i		
9	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	V	on (Datum)		bis (Datu	um)	Präsenzstunde	Anzahl	davor	Anzahl	teilgenomme		
	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts		on (Datum)		bis (Datu	um)				Anzahl			
10			,			Präsenzstunden		Anzahl	davor		teilgenomme		
	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	V	on (Datum)		bis (Datu	um)	j F	Anzahl	Ī.	Anzahl			
11							Präsenzstunde		davor		teilgenomme		
12	Bezeichnung des Maßnahmeabschnitts	"	von (Datum) bi			Präsenzstunden		Anzahl	davor	Anzahl	teilgenomme		
13	Die o.a. Teilnehmerin/Der o.a. Te	ilnehme	r hat die	Maßna	hme		J						
	nicht angetreten	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	i iiai ai	, maisme									
	Datum			Letzter	Unterr	richtstag, a	n dem die o.a.	Teil-	Datum				
	abgebrochen am			nehmer	rin/der	o.a. Teilne	hmer anweser	nd war:					
	gekündigt am						n dem die o.a ehmer anweser		Datum	Datum			
	Erläuterung:			TICITITIE	ilii/ dei	o.a. reiirie	eninei anwesei	ia wai.					
	Sonstiges												
	Für den Unterricht sind bis zum Ab	bruch de	er Maßna	ahme Le	hraana	saebühren	in Höhe von			Euro	angefallen		
	Bei Fernunterricht/mediengest					Datum			atum				
14	Die o.a. Teilnehmerin/Der o.a. Te	eilnehme	r hat in	der Zeit				bis			an		
	Bezeichnung des Fernlehrgangs/mediengestütztem Unterrichts												
	folgendem Fernlehrgang/mediengest	tütztem U	Interricht	Anzah				Anzahl		1			
15	Sie/Er hat von den in diesem Zeitr	aum ang	gefallene			Präse	enzstunden an	7 11 12 11 11		Stunder	teilgenomm		
	und hat von den in diesem Zeitraun	n zu bear	heitende	Anzah	I	I eisti	ungskontrollen	Anzahl		absolvie	ert		
						Loiott	angonomi onom			abooivio	,,		
	Es wird bestätigt, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Es ist bekannt, dass die Verpflichtung besteht, für die Förderung relevante Veränderungen des Geschäftsbetriebs und der Maßnahme, das Einstellen eines Lehrgangs, den Nichtantritt, die vorzeitige Beendigung, die nicht regelmäßige Teilnahme, den Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin oder eine Kündigung der Maßnahme vor Ablauf der vertraglichen Dauer nach § 7 Abs. 1 AFBG den zuständigen AFBG-Stellen unverzüglich mitzuteilen, sobald diese Umstände bekannt werden. Verstöße des Fortbildungsträgers gegen die Mitteilungspflicht können mit Bußgeld geahndet werden.												
	Ort, Datum					St	empel, Unterschrift de	er Fortbildung	sstätte				
16													

Auszug aus dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

§ 9a Regelmäßige Teilnahme; Teilnahmenachweis

- (1) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat regelmäßig an der geförderten Maßnahme teilzunehmen. Die Leistungen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin müssen erwarten lassen, dass er oder sie die Maßnahme erfolgreich abschließt. Dies wird in der Regel angenommen, solange er oder sie die Maßnahme zügig und ohne Unterbrechung absolviert und er oder sie sich um einen erfolgreichen Abschluss bemüht. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Teilnahme an 70 Prozent der Präsenzstunden und bei Fernunterricht (§ 4) oder bei mediengestütztem Unterricht (§ 4a) an 70 Prozent der Leistungskontrollen nachgewiesen wird. Die Förderung wird hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an der Maßnahme unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet.
- (2) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat sechs Monate nach Beginn, zum Ende und bei Abbruch der Maßnahme einen Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Teilnahme vorzulegen. Bei längeren Maßnahmen, bei Maßnahmen mit mehreren Maßnahmeabschnitten oder in besonderen Fällen können darüber hinaus weitere Teilnahmenachweise gefordert werden.
- (3) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat bei Fernunterricht (§ 4) oder bei mediengestütztem Unterricht (§ 4a) die regelmäßige Teilnahme am Präsenzunterricht oder an einer diesem vergleichbaren und verbindlichen mediengestützten Kommunikation und die regelmäßige Bearbeitung der bei solchen Maßnahmen regelmäßig durchzuführenden Leistungskontrollen nachzuweisen.

§ 7 Kündigung, Abbruch, Unterbrechung und Wiederholung

- (1) Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 2 endet die Förderung, wenn die Maßnahme vor dem Ablauf der vertraglichen Dauer vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin abgebrochen oder vom Träger gekündigt wurde.
- (2) Wird nach einem Abbruch aus wichtigem Grund oder nach einer Kündigung des Trägers, die der Teilnehmer oder die Teilnehmerin nicht zu vertreten hat, eine Maßnahme mit demselben Fortbildungsziel unverzüglich nach Wegfall des wichtigen Grundes oder der Beendigung der Maßnahme infolge der Kündigung wieder aufgenommen, wird der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hierfür erneut gefördert.
- (3) Förderung für eine Maßnahme, die auf ein anderes Fortbildungsziel vorbereitet, wird geleistet, wenn für die Aufgabe des früheren Fortbildungsziels ein wichtiger Grund maßgebend war.
- (3a) Nach Unterbrechung einer Maßnahme wegen Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderem wichtigen Grund wird die Förderung bei Wiederaufnahme fortgesetzt. Während der Unterbrechungsphase besteht vorbehaltlich Absatz 4 Satz 1 kein Anspruch auf Förderung.
- (4) Solange die Teilnahme an der Maßnahme wegen Krankheit oder Schwangerschaft unterbrochen wird, wird die Förderung bei Krankheit bis zu drei Monate und bei Schwangerschaft bis zu vier Monate weitergeleistet. Solange die Fortsetzung einer Maßnahme durch von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht zu vertretende Wartezeiten, die acht Wochen überschreiten, nicht möglich ist, gilt die Maßnahme als unterbrochen.
- (4a) Der Abbruch oder die Unterbrechung einer Maßnahme aus wichtigem Grund bedürfen der ausdrücklichen Erklärung. Die Erklärung wirkt nur insoweit auf einen vor dem Eingang bei der zuständigen Behörde liegenden Zeitpunkt zurück, wie sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt ist.
- (5) Die Wiederholung einer gesamten Maßnahme wird nur einmal gefördert, wenn
 - 1. die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen und
 - 2. eine zumutbare Möglichkeit nicht besteht, Fortbildungsstoff im Rahmen einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 11 Absatz 1 Satz 2 nachzuholen.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 und 5 sollen bereits absolvierte Maßnahmeabschnitte berücksichtigt werden.
- (7) Die Absätze 1, 2, 4, 4a und 5 gelten für Maßnahmeabschnitte entsprechend.
- (8) Wechselt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin unter Beibehaltung des früheren Fortbildungsziels die Fortbildungsstätte, so gelten die Absätze 5 bis 7 entsprechend.

§ 21 Auskunftspflichten

- (1) Die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Fortbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Sie sind verpflichtet, für die Förderung relevante Veränderungen ihres Geschäftsbetriebs und der Maßnahme, das Einstellen eines Lehrgangs, den Nichtantritt, die vorzeitige Beendigung, die nicht regelmäßige Teilnahme, den Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin oder eine Kündigung der Maßnahme vor Ablauf der vertraglichen Dauer nach § 7 Absatz 1 den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen, sobald ihnen diese Umstände bekannt werden.
- (5) Die zuständige Behörde kann den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.

§ 29 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 21 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Urkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
 - 2. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 21 Absatz 2, eine Angabe oder eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.